

Vereinbarung
zum Vertrag vom 14.12.2007/19.12.2007

zwischen

dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

- Kreis -

und

der SecAnim GmbH, Werner Straße 95, 59379 Selm

- SecAnim -

Vorbemerkung

Zwischen dem Kreis Unna und der SecAnim besteht ein Vertrag zur Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 14.12.2007/19.12.2007 (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2011. Gemäß § 4 Absatz 2 des vorgenannten Vertrages verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um längstens 48 Monate, wenn beide Parteien eine Verlängerung des Vertrages schriftlich vereinbaren. Von dieser Möglichkeit möchten die Parteien mit dieser Vereinbarung Gebrauch machen.

I. Grundsatz

Der Kreis und SecAnim vereinbaren gemäß § 4 Absatz 2 des Vertrages die Verlängerung der Laufzeit um 48 Monate mit der Folge, dass der Vertrag mit Ablauf des 31.12.2015 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Vertragsänderung

§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages wird geändert und lautet: „Die Pflichtenübertragung und die Laufzeit dieses Vertrages beginnen mit dem 01.01.2008 und enden zum 31.12.2015.“ Satz 2 bleibt unverändert.

III. Zustimmung LANUV

Mit dem Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 02.09.2008 (GV. NRW. 2008 S. 612) bedarf es keiner Zustimmung des LANUV mehr. Die Zustimmung zur Vertragsverlängerung gemäß § 4 Absatz 2 des Vertrages ist daher entbehrlich.

IV. Fortgeltung des Vertrages

Die übrigen Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

V. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch ihre Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt dann eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen sollte.

Unna, den

Selm, den

Der Landrat
Michael Makiolla

SecAnim GmbH

Dezernent für Gesundheit
und Verbraucherschutz
Norbert Hahn